

Einreicher: Oberbürgermeister / Hauptverwaltung

Sebnitz, den 17.05.2023  
Vorlagen-Nr.: STR/2023/037  
öffentlich  
Veröffentlichung: ja/nein

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

### **Beratungsfolge**

**11.05.2023** Hauptausschuss (nicht öffentlich)  
**17.05.2023** Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz

### **Gegenstand der Vorlage:**

Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz stellt fest, dass bei der sachkundigen Einwohnerin, Frau Steffi Sturm, Ablehnungsgründe gemäß § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz widerruft die Bestellung der sachkundigen Einwohnerin, Frau Steffi Sturm, aufgrund des Vorliegens von Ablehnungsgründen zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit aus dem Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing (beschließender Ausschuss) zum 31.05.2023.

### **Begründung:**

Mit Rücktrittsgesuch vom 18.04.2023 bat Frau Steffi Sturm aus persönlichen Gründen um die Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Niederlegung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing.

Der Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing ist ein beschließender Ausschuss, der nach der Kommunalwahl vom 26.05.2019 neu zu besetzen war (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung). Der Ausschuss besteht unter anderem aus fünf sachkundigen Einwohnern (§ 44 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 5 Abs. 4 Hauptsatzung), welche durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz mit Beschluss vom 26.06.2019 (STR/2019/05) widerruflich berufen wurden.

Der Widerrufsvorbehalt bei der Berufung der sachkundigen Einwohner bezieht sich auf das einzelne beratende Ausschussmitglied (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) das heißt, jeder sachkundige Einwohner kann individuell in einem jeweils eigenen Verfahren zum beratenden Ausschussmitglied durch den Stadtrat berufen werden. Somit ist es systematisch folgerichtig, dass der sachkundige Einwohner nur durch einen speziell ihn betreffenden Beschluss abberufen werden kann.

Nach § 44 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO sind sachkundige Einwohner ehrenamtlich tätig, weshalb zur Abberufung hierbei Ablehnungsgründe nach § 18 SächsGemO vorliegen müssen. Demnach kann nach § 18 Abs.1 Satz 1 SächsGemO nur aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Wichtige Gründe können unter anderem sein:

- nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO, wenn Personen zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehören oder ein anderes Ehrenamt bekleiden
- nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO, wenn Personen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für ihre Familie erheblich behindert werden

Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist dabei nicht abschließend geregelt, sondern spiegelt vielmehr die Fälle wider, in denen die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere gerechtfertigt ist. Für die verpflichtende Heranziehung des Bürgers zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt die Grenze der Zumutbarkeit. Ein wichtiger Grund zur Ablehnung der Tätigkeit muss im persönlichen Bereich des Bürgers liegen, wobei auch berufliche und familiäre Gesichtspunkte zu beachten sind. Hierbei ist bereits die Möglichkeit der nachteiligen Auswirkung (Zukunftsprognose) ausreichend.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Rücktrittsgesuch der Frau Sturm zu folgen und sie in ihrer Funktion als sachkundige Einwohnerin abuberufen.

Bereits gefasste Beschlüsse: STR/2019/05

Aufzuhebende Beschlüsse:

Vorlage wurde abgestimmt mit:

- Kommunalaufsicht
- Gewerbeverein

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsstelle: 111102.442100 (Aufwandsentschädigungen)

einmalige Kosten:

laufende Kosten:

zu erwartende Erträge:

jährliche Belastung:



Steffi Sturm  
Schandauer Str. 11  
01855 Sebnitz

Sebnitz, 18.04.2023

Stadtverwaltung Sebnitz  
Ausschuss Tourismus- Stadtmarketing  
Kirchstrasse 2  
01855 Sebnitz


### **Niederlegen meiner Tätigkeit im Ausschuss Tourismus-Stadtmarketing**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne mein Amt als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss Tourismus-Stadtmarketing zum sofortigen Zeitpunkt aus persönlichen Gründen niederlegen.  
Als meine Nachfolgerin schlage ich Elisabeth König vor, sie ist seit März Teil des Vorstandes im Gewerbeverein.

Ich hoffe mein Vorschlag wird akzeptiert und wünsche Elisabeth viel Spaß an der Arbeit im Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Steffi Sturm